

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

*In der aktuellen Fassung ab 18.02.2023*

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung:

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Feuchtwangen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Feuchtwangen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten \*)**

*Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.1995 außer Kraft*

gez.

Ruh  
1. Bürgermeister

\*) *Hinweis:*

- *Die Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 07.10.2021 tritt zum 01.11.2021 in Kraft.*
- *Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 02.02.2023 tritt zum 18.02.2023 in Kraft.*

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	5,17 €
b) einen Mannschaftstransportwagen MTW	4,14 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	4,98 €
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik TSF-L	5,79 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	9,75 €
f) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	9,76 €
g) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,16 €
h) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,77 €
i) ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	9,62 €
j) einen Rüstwagen RW	10,30 €
k) eine Drehleiter DLK 23-12	12,93 €
l) einen Gerätewagen Logistik GW-L2	8,12 €
m) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,34 €
n) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,04 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	30,34 €
b) einen Mannschaftstransportwagen MTW	21,77 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	69,49 €
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik TSF-L	73,29 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	123,22 €

f) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	124,88 €
g) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	102,98 €
h) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	99,73 €
i) ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	106,24 €
j) einen Rüstwagen RW	128,94 €
k) eine Drehleiter DLK 23-12	200,88 €
l) einen Gerätewagen Logistik GW-L2	87,24 €
m) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	10,72 €
n) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	9,29 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird ein Stundensatz von 49,00 EUR berechnet.

#### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 EUR berechnet.

#### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Stundensatz verrechnet.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.